

Bericht der öffentlichen Gemeinderatssitzung der Gemeinde Mauern am 09.09.2025

Grünanlagensatzung und Widmung gemeindlicher Plätze usw. als öffentliche Einrichtungen - Vorberatung

1. Öffentliche Einrichtungen werden von der Gemeinde im öffentlichen Interesse zur Daseinsvorsorge errichtet, betrieben und unterhalten und durch Widmung der Allgemeinheit zur Verfügung gestellt. Durch die Widmung wird der Wille verdeutlicht, dass die Einrichtung zur Erfüllung der gemeindlichen Aufgaben der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird. Beispiele für öffentliche Einrichtungen sind Bücherei, Abwasserbeseitigung, Kindergarten, Kinderspielplatz, Turnhalle, Schule usw.
2. Die kommunalen Kindergärten (Wurzelzwerge/Sonnenburg) sind durch die Kindertageseinrichtungssatzungen als öffentliche Einrichtung gewidmet. Gleichfalls verhält es sich für die Feuerwehr der Gemeinde Mauern, die durch die Feuerwehrsatzung als solche zweckbestimmt ist.
3. Das Schulgebäude, die Mehrzweckhalle, das alte Rathaus und das Bürgerhaus hat der Gemeinderat Mauern in seiner Sitzung vom 10.05.2012 jeweils durch Beschluss als öffentliche Einrichtung gewidmet und somit den Nutzungszweck eindeutig zugeordnet.
4. Das Rathaus Mauern und der Bauhof Mauern sind keine öffentlichen Einrichtungen, da diese primär dem Geschäftsgang der Gemeinde dienen.
5. Die Sport- und Vereinsheime in der Gemeinde Mauern gehören ebenfalls nicht zu den öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde, da diese nicht der Erfüllung gemeindlicher Aufgaben dienen und sich entweder im Privateigentum befinden oder an private Einrichtungen und Institutionen vermietet oder verpachtet sind, die auch die Belegung der Räumlichkeiten organisieren. Anders wäre es nur dann, wenn der Gemeinde eine vertraglich geregelte „Beherrschung“ des Vereinsheims ermöglicht wird. Dies ist bisher nicht der Fall.
6. Die Widmung zu einer öffentlichen Einrichtung bedarf keiner bestimmten Form. Es genügt auch sog. konkludentes Handeln der Gemeinde, vor allem durch eine ständige Verwaltungsübung und tatsächliche Überlassungspraxis, die den entsprechenden Willen der Gemeinde zum Ausdruck bringt. Bestes Beispiel hierfür sind der Schlossgarten/Schlossplatz, welche die Gemeinde eingerichtet hat, um dort der Allgemeinheit eine Stätte zur Erholung sowie für kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen anbieten zu können. Diese sog. faktische Widmung ermöglichte es den bisherigen Veranstaltern (Narzhalla/Freie Wähler/Landjugend/Skiclub/Gemeinde), auf dem Schlossgelände Veranstaltungen abzuhalten, sodass sich Umfang und Grenzen der Widmung aus den jeweiligen Umständen und insbesondere der bisherigen Praxis ergeben. Die Gemeinde kann jedoch die Zweckbestimmung der öffentlichen Einrichtung durch Konkretisierung der Widmung für die Zukunft erweitern oder einengen.
7. Zu diesem Zweck könnte man den förmlichen Erlass einer Grünanlagensatzung in Betracht ziehen. Darin werden die im Gemeindebereich Mauern befindlichen Plätze, Grünanlagen und Kinderspielplätze zu öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Mauern gewidmet. Jedermann hätte dann das Recht, diese zum Zwecke der Erholung und des Spielens nach Maßgabe dieser Satzung unentgeltlich zu benutzen aber nicht mehr für Veranstaltungen. Die Benutzung über die o.g. Zweckbestimmung hinaus (erholen/spielen), bedarf dann der Erlaubnis der Gemeinde Mauern. Somit hätte die Gemeinde die bisherige Praxis, dass kulturelle, kirchliche und sportliche Veranstaltungen durch die derzeitige Zweckbestimmung gedeckt sind, wieder „eingefangen“ und jede nach Satzungserlass beantragte Veranstaltung würde dann eine Erlaubnis entsprechend der Grünanlagensatzung benötigen.

Der Gemeinderat beschließt, eine Grünanlagensatzung zu erlassen. Der heute beratene Entwurf soll in der nächsten Gemeinderatssitzung als Tagesordnungspunkt beschlossen werden.

Abstimmung:

Ja: 12

Nein: 0